ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1161

Urteil Nr. 54/98 vom 20. Mai 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 332 Absätze 4 und 5 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 22. September 1997, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 332 des Zivilgesetzbuches, insbesondere seine Absätze 4 und 5, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? Stellt also die Bestimmung, der zufolge der Ehemann bzw. der frühere Ehemann der Mutter seine Vaterschaftsanfechtungsklage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Aufdeckung zu erheben hat, wohingegen das Kind dazu über vier Jahre vom Zeitpunkt der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an verfügt, eine Diskriminierung in der Ausübung der Rechte dieses Ehemannes als Vater und des Kindes oder eine Ungleichheit zwischen den Generationen, die ungerechtfertigt wäre, dar? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Nach einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis im Jahre 1996 reicht E.S. durch Vorladung vom 9. Juni 1997 eine Vaterschaftsanfechtungsklage ein, da er glaubt, nicht der biologische Vater des Kindes zu sein, das am 23. Mai 1993 von K.S., mit der er zu dem Zeitpunkt verheiratet war, geboren wurde.

Das Gericht erster Instanz Löwen stellt von Amts wegen fest, daß der Kläger E.S. seine Klage zu spät eingereicht hat. Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches bestimmt nämlich, daß der Ehemann bzw. der frühere Ehemann der Mutter seine Klage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder deren Aufdeckung einreichen muß.

Dem Gericht zufolge ist die Geburt vor E.S. nie verheimlicht worden und konnte der Betreffende sich ebensowenig auf die höhere Gewalt berufen, so daß die in Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist unwiderruflich abgelaufen war.

Dennoch stellt sich dem Verweisungsrichter zufolge die Frage, ob Artikel 332 Absätze 4 und 5 des Zivilgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, da der Ehemann bzw. der frühere Ehemann seine Klage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder deren Aufdeckung einreichen muß, wohingegen das Kind dazu über vier Jahre vom Zeitpunkt der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an verfügt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 9. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- E.S., Persoonsstraat 43, 3454 Geetbets, mit am 14. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- RA P. Vandermotten, in dessen Eigenschaft von Vormund *ad hoc* von G.S., Stationsstraat 108 A, 3400 Landen, mit am 24. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
 - K.S., Schelfstraat 12B, 3454 Geetbets, mit am 11. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 12. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 12. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- E.S., mit am 16. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 9. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1998

- erschienen
- . RA M. Van Asch, in Brüssel zugelassen, für E.S.,
- . RÄin C. Coemans loco RA P. Thiery, in Hasselt zugelassen, für K.S.,
- . RA P. Vandermotten, in Löwen zugelassen, in seiner Eigenschaft als Vormund ad hoc von G.S.,
- . RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von E.S.

A.1. Die unterschiedliche Frist, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sei, könne nicht mit dem Hinweis auf das Interesse des Kindes gerechtfertigt werden, da man davon ausgehe, daß das Kind mit dem Erreichen der Volljährigkeit völlig autonom und selbständig entscheiden könne. Es gebe keinen einzigen objektiven Grund, weshalb dem Vater nicht auch eine Frist von vier Jahren zugestanden werde, um eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen und sich somit auf die gleiche Frist berufen zu können, die auch dem Kind vom Erreichen der Volljährigkeit an zur Verfügung stehe.

Schriftsatz von RAP. Vandermotten, Vormund ad hoc von G.S.

A.2. Der Verfasser des Schriftsatzes beschränkt sich darauf zu erklären, daß er sich nach dem Ermessen des Hofes richte.

Schriftsatz des Ministerrats

- A.3.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage gehe hervor, daß nur die unterschiedliche Behandlung zwischen dem Ehemann und dem Kind zur Diskussion stehe, so daß der Ministerrat keinen Standpunkt zu dem Unterschied beziehe, den Artikel 332 des Zivilgesetzbuches zwischen einer oder mehreren Kategorien von Personen einführe.
- A.3.2. Der Ministerrat sei der Meinung, daß der Ehemann und das Kind einer derart unterschiedlichen Kategorie von Personen angehören würden und daß ihre Situation derart unterschiedlich sei, daß die unterschiedliche Behandlung auf einem objektiven Kriterium beruhe und angemessen gerechtfertigt sei.

Aus den Vorarbeiten zu den dem Hof vorgelegten Bestimmungen werde deutlich, daß der Gesetzgeber einerseits die biologische Wahrheit habe berücksichtigen wollen, aber andererseits aus dieser biologischen Wahrheit kein absolutes Recht habe ableiten wollen, so daß sie anderen wertvollen Zielsetzungen - wie dem Interesse des Kindes, der Stabilität der Familie und der Rechtssicherheit - den Vorrang müsse einräumen können.

A.3.3. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage gehe hervor, daß zwei Punkte der unterschiedlichen Behandlung des Ehemannes und des Kindes beanstandet würden, nämlich der Beginn der Ausschlußfrist und deren Dauer.

Daß die Frist für das Kind mit dem achtzehnten Lebensjahr beginne, liege im Interesse des Kindes und im strikt persönlichen Charakter des Anfechtungsrechts.

Der Gesetzgeber habe nämlich geurteilt, daß es sich als problematisch herausgestellt habe, ausreichende Garantien im Gesetz dafür vorzusehen, daß der Vertreter des Kindes während dessen Minderjährigkeit unparteiisch und ausschließlich im Interesse des Kindes auftreten würde.

Darum habe er sich dafür entschieden, das Klagerecht ausschließlich dem Kind einzuräumen, und zwar von einem Alter an, in dem das Kind als persönlich und in vollem Bewußtsein handlungsfähig angesehen werde. Bei dem Ehemann hingegen stelle sich das Problem der Vertretung nicht.

Bezüglich der Fristdauer habe der Gesetzgeber dem Kind ausreichend Zeit gönnen wollen, damit es in Kenntnis der Sachlage sowohl hinsichtlich der Hauptsache als auch der möglichen Folgen seines Auftretens entscheiden könne, ob es eine Vaterschaftsanfechtungsklage einreichen solle oder nicht. Außerdem könne das Kind sein Klagerecht nur dann ausüben, wenn der Ehemann das Kind nicht als eigenes erzogen habe.

A.3.4. Die Beschränkung der Frist für den Ehemann auf ein Jahr liege - den Vorarbeiten zufolge - vornehmlich im Interesse des Kindes und in der Stabilität der Familie begründet. Zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Fristen könnten verschiedene Argumente angeführt werden.

Erstens habe sich der Gesetzgeber im allgemeinen eher für das sozio-affektive als für das biologis che Verhältnis ausgesprochen. Außerdem habe der Gesetzgeber eine deutliche Hierarchie der Interessen geschaffen, wobei das Eigeninteresse des Ehemannes und die biologische Wahrheit dem Interesse des Kindes und der Stabilität der Familie untergeordnet seien. Dies komme in einer unterschiedlichen Behandlung des Ehemannes und des Kindes zum Ausdruck.

Zweitens sei das Klagerecht des Kindes grundsätzlich auf den Fall beschränkt, in dem es nicht durch den Ehemann erzogen worden sei, während das Klagerecht des Ehemannes keiner Einschränkung unterliege, so daß die Folgen einer Anfechtung in sozio-affektiver Hinsicht sehr unterschiedlich sein könnten.

Drittens verfüge das Kind erst vom achtzehnten Lebensjahr an über das Klagerecht, während der Ehemann eine Klage einreichen könne, wenn das Kind noch sehr jung sei, so daß im letzten Fall die sozio-affektiven und wirtschaftlichen Verwicklungen einer Vaterschaftsanfechtung viel dramatischer sein könnten.

Schließlich werde die einem Kind zuerkannte längere Frist auch durch den Unterschied auf dem Gebiet der Bewußtseinsbildung und der finanziellen Situation, in der sich ein achtzehnjähriges Kind befinde, erklärt.

A.3.5. Die Situation des Ehemannes und des Kindes weise deshalb *de facto* und *de jure* einen objektiven Unterschied auf, und ihr Klagerecht müsse denn auch unterschiedlich konkretisiert werden. Der Gesetzgeber habe nach einer adäquaten Ausgewogenheit zwischen dem Wunsch, die biologische Wahrheit zu kennen und daraus die rechtlichen Folgen zu ziehen, einerseits und den Interessen des Kindes, der Stabilität der Familie und der Rechtssicherheit andererseits gesucht. Es liege somit keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vor.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4. Bezüglich des Beginns der in Artikel 332 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches genannten Frist nehme der Ministerrat zur Kenntnis, daß nach Ansicht von E.S. der Umstand, daß das Kind erst vom achtzehnten Lebensjahr an über das Klagerecht verfüge, « gerechtfertigt und berechtigt » zu sein scheine.

Bezüglich der Dauer der Frist wiederhole der Ministerrat, daß es fundierte Gründe gebe, den Unterschied in der Behandlung zwischen dem Vater und dem Kind zu rechtfertigen, und verweise dabei auf das im Schriftsatz Dargelegte.

Erwiderungsschriftsatz von E.S.

A.5. Der Ministerrat verweise zur Rechtfertigung der beanstandeten Bestimmungen auf die Vorarbeiten. Daraus könne jedoch ausschließlich abgeleitet werden, daß lange Besprechungen der Frage gewidmet worden seien, ob dem Ehemann ein uneingeschränktes Anfechtungsrecht zuerkannt werden könne oder ob dieses Recht wegen des Interesses des Kindes, der Rechts sicherheit und der Stabilität der Familie zeitlich begrenzt werden müsse.

Die auf das Interesse des Kindes und auf die anderen erwähnten Werte sich stützende Argumentation gelte aber gleichermaßen für den Vater und das Kind. Entweder habe das Recht auf die wirkliche Vaterschaft den Vorrang, so daß sowohl dem Ehemann als auch dem Kind ein im Prinzip unbegrenztes Klagerecht eingeräumt werde, oder aber verweise man auf die Stabilität der Familie, und dann müsse die Klage für jeden zeitlich begrenzt sein.

Indem er die Volljährigkeitsgrenze auf achtzehn Jahre gelegt habe, habe der Gesetzgeber das Kind mit allen mit der Volljährigkeit verbundenen Pflichten und Rechten versehen, auch hinsichtlich der Vaterschaftsanfechtungsklage. Die These des Ministerrats laufe darauf hinaus, daß man das Kind nur für teilweise fähig halte, sich für eine Vaterschaftsanfechtung zu entscheiden oder nicht, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe.

Die These schließlich, daß eine längere Frist für das Kind gerechtfertigt sei, weil materielle und finanzielle Erwägungen das Klagerecht beeinträchtigen könnten, sei nicht überzeugend.

- B -

- B.1.1. Artikel 332 des Zivilgesetzbuches regelt die Vaterschaftsanfechtungsklage, bezeichnet die Personen, die zur Anfechtung berechtigt sein können, und bestimmt die Fristen, die bei der Einreichung der Klage berücksichtigt werden müssen.
 - B.1.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 332 Absätze 4 und 5, der bestimmt:

« Die Klage der Mutter muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt und die des Ehemannes oder des früheren Ehemannes innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder deren Aufdeckung eingereicht werden.

Die Klage des Kindes muß spätestens vier Jahre nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eingereicht werden. Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände ist sie nicht zulässig, wenn der Ehemann das Kind als eigenes erzogen hat. »

- B.1.3. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob diese Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen, insoweit der Ehemann oder der frühere Ehemann die Vaterschaftsanfechtungsklage innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes oder deren Aufdeckung einreichen muß, wohingegen das Kind über vier Jahre vom Zeitpunkt der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an verfügt, um die Klage einzureichen.
- B.1.4. Obgleich der Richter in der Begründung der Verweisungsentscheidung ebenfalls eine mögliche Diskriminierung zwischen dem Vater und der Mutter bezüglich der Frist für die Einreichung der Vaterschaftsanfechtungsklage erwähnt, bezieht sich die präjudizielle Frage nur auf die Situation des Vaters und des Kindes. Im folgenden geht der Hof von dieser eingeschränkten Befassung aus.

B.2.1. Artikel 332 des Zivilgesetzbuches bestimmt, daß die Vaterschaftsanfechtungsklage dem Vater, der Mutter und dem Kind zugestanden werden kann.

Mit der Änderung der Abstammungsregelung durch das Gesetz vom 31. März 1987 hat der Gesetzgeber dem Kind ein eigenes persönliches Vaterschaftsanfechtungsrecht einräumen wollen.

Weil er urteilte, daß das Zuerkennen eines Klagerechts vom Zeitpunkt der Geburt an Probleme bei der Vertretung des Minderjährigen hervorrufen kann und Interessenkonflikte zur Folge haben kann, hat der Gesetzgeber sich entschieden, dem Kind von dem Zeitpunkt an ein selbständiges Klagerecht einzuräumen, zu dem es als fähig angesehen werden muß, selbst eine gut überlegte Entscheidung fällen zu können (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 115 ff.).

- B.2.2. Die Situationen, in denen einerseits der Ehemann und andererseits das Kind die Vaterschaftsanfechtungsklage einreichen können, sind sowohl bezüglich des Zeitpunkts, zu dem die Anfechtung entstehen kann, als auch bezüglich der Umstände und der möglichen Folgen auf affektiver, sozialer und finanzieller Ebene derart unterschiedlich, daß sie nicht hinreichend vergleichbar sind, um die Ungleichheit der Fristen für die Einreichung der Klagen als zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung im Widerspruch stehend ansehen zu können.
 - B.3. Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

8

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 332 des Zivilgesetzbuches, insbesondere seine Absätze 4 und 5, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit der Ehemann bzw. der frühere Ehemann der Mutter seine Vaterschaftsanfechtungsklage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder deren Aufdeckung zu erheben hat, wohingegen das Kind dazu über vier Jahre vom Zeitpunkt der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an verfügt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) L. De Grève